



Die Ministerin

MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



## Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungs- vergütungen in der Altenpflege

28. November 2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege wurde im Jahr 2012 mit dem Ziel eingeführt, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen und den bis dahin bestehenden Wettbewerbsnachteil für ausbildende Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste zu beseitigen. Das Verfahren ist sehr erfolgreich, hierüber habe ich Sie mit einem Bericht im Juli 2014 bereits informiert. Nach rd. 10.000 landesgeförderten Ausbildungsplätzen im Dezember 2011 stieg die Zahl bis Ende 2012 auf rd. 12.000 Plätze und bis Ende 2013 auf rd. 14.500 Plätze an. Für Dezember 2014 erwarten wir rd. 16.800 Plätze und die Prognose, die der Haushaltsplanung 2015 zugrunde liegt geht von einem weiteren Anstieg für 2015 aus. Nach dem Haushaltsentwurf stehen für 2015 bis zu 17.850 Plätze zur Verfügung, die im Jahresdurchschnitt gefördert werden können.

Das Land hat dieser Entwicklung Rechnung getragen und den entsprechenden Haushaltsansatz für die Förderung der Ausbildungen in der Pflege von 34,7 Mio. Euro im Jahr 2011 auf rd. 64 Mio. Euro für das Jahr 2015 erhöht. Davon entfallen rd. 60 Mio. Euro auf die Ausbildung in der Altenpflege.

Der deutliche Anstieg an Ausbildungsplätzen führt zwangsläufig auch für die Finanzierung der praktischen Ausbildung über die Altenpflegeumlage zu einem höheren Finanzierungsbedarf. Im Oktober 2014 haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als zuständige Behörden die Ausgleichsmasse für das Erhebungsjahr

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

2015 nach dem in der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusgIVO) festgelegten Berechnungsverfahren festgesetzt und die Erhebungsbescheide an alle teilnehmenden Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste versandt. Der Berechnung der erforderlichen Ausgleichsmasse lag mit dem 01.01.2014 ein Stichtag zugrunde, an dem sich bereits zwei Ausbildungsjahrgänge in der Ausbildung befanden und in die Berechnung einfließen sind, die nach Einführung der Umlage begonnen hatten und daher deutlich höhere Auszubildendenzahlen aufweisen. Die Ausgleichsmasse für das kommende Erhebungsjahr beträgt auf dieser Grundlage und durch Einrechnung zwischenzeitlicher tariflicher Erhöhungen der Ausbildungsentgelte rd. 312 Mio. Euro.

Der Anstieg um rd. 62 Mio. Euro im Vergleich zum Erhebungsjahr 2014 führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Pflegebedürftigen in Nordrhein-Westfalen, da trotz mehrerer entsprechender Initiativen des MGEPA eine Mitfinanzierung der Ausbildungskosten durch die Pflegeversicherung nach wie vor bundesgesetzlich nicht ermöglicht wurde und daher die Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste nur die Möglichkeit haben, gemäß § 82 a SGB XI den festgesetzten Ausgleichsbetrag über ihre Kundinnen und Kunden zu refinanzieren.

Angesichts der für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zweifellos belastenden Kostenentwicklung hat das MGEPA überprüft, ob die Kostensteigerung durch Änderungen an der Verordnung – wie etwa die Absenkung des sog. Sicherheitszuschlages – hätte abgemildert werden können.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die derzeit zu erwartenden ansteigenden Ausbildungszahlen angesichts des nach wie vor festzustellenden und zuletzt durch die Landesgesundheitsberichterstattung bestätigten akuten Fachkräftemangels dringend erforderlich sind, um die pflegerische Versorgung nachhaltig sicherzustellen.

Da die Ausgleichsmasse im Jahr 2013 zudem sogar knapp nicht ausreichte, um die Ausbildungsvergütungen vollständig zu refinanzieren, und für 2014 nach einer erfolgten Absenkung des Sicherheitszuschlages von 15% auf 10 % angesichts der aktuellen Erstattungsanmeldungen ebenfalls nicht mit einem relevanten Überschuss zu rechnen

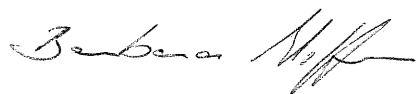
ist, kam eine weitere Absenkung des Sicherheitszuschlages für 2015 nicht in Betracht.

Für das dann folgende Jahr 2016 wird jedenfalls der Sicherheitszuschlag aber deutlich zu hinterfragen sein, da an dem für dieses Jahr relevanten Stichtag (01.01.2015) sämtliche Ausbildungsjahrgänge die umlagebedingten Steigerungen der Ausbildungszahlen bereits abbilden und daher von einer noch weiteren Platzsteigerung im bisherigen Umfang nicht auszugehen ist. Das MGEPA wird sich daher nicht nur weiterhin für eine Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung einsetzen, sondern auch frühzeitig prüfen, wie weitere Kostensteigerungen im Folgejahr – ggf. durch Anpassungen der AltPflAusgIVO – möglichst verhindert werden können.

Der anliegende Bericht stellt die für das Erhebungsjahr 2015 maßgeblichen Zahlen dar und ermöglicht einen Vergleich der vergangenen Erhebungsjahre.

Für die Weiterleitung des beiliegenden Berichts an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens



## Ausgleichsverfahren in der Altenpflege

Bericht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
nach § 16 Abs. 3 Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung

Das Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege wurde im Jahr 2012 eingeführt. Nach § 4 Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung wird die zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen erforderliche Ausgleichsmasse für das folgende Erhebungsjahr bis spätestens zum 15. Oktober des Vorjahres festgesetzt. Anschließend werden die Erhebungsbescheide an die teilnehmenden Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste versandt. Der vorliegende Bericht informiert über die Festsetzung im Ausgleichsverfahren für das Erhebungsjahr 2015 und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Pflegebedürftigen.

### I. Daten zum Erhebungsjahr 2015

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben als zuständige Behörden am 15. Oktober 2014 die Ausgleichsmasse für das Erhebungsjahr 2015 festgesetzt, die zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Altenpflegeschülerinnen und -schüler von den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten aufzubringen ist. Die Ausgleichsmasse ist im Vergleich zum Erhebungsjahr 2014 **um 62 Mio € auf 312 Mio €** gestiegen. Die höhere Ausgleichsmasse für das Erhebungsjahr 2015 ist auf die erfreulicherweise steigende Anzahl an Auszubildenden zurückzuführen. Dieses Ziel wurde mit Einführung der Umlage im Jahr 2012 angestrebt.

Aus der Festsetzung ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Eckwerte:

<b>Ausgleichsmasse</b>	<b>312.095.858,52 €</b>
stationärer Anteil	225.161.180,96 €
ambulanter Anteil	86.934.677,56 €
<b>Ausgleichsbetrag je belegtem Platz (Jahresbetrag)</b>	
...stationär	1.337,66 €
...teilstationär	668,83 €
<b>Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt (ambulant)</b>	0,00485411 €
<b>Aufschläge zur Weiterleitung an die Pflegebedürftigen</b>	
je Belegungstag ( <b>vollstationär</b> )	<b>3,69 €</b>
...je Belegungstag ( <b>teilstationär</b> )	<b>1,83 €</b>
...je abgerechnetem Punkt ( <b>ambulant</b> )	<b>0,00485 €</b>
<b>Verwaltungskosten</b>	<b>1.872.575,15 €</b>
...je belegtem Platz (vollstationär)	8,03 €
...je belegtem Platz (teilstationär)	4,01 €
...je abgerechnetem Punkt (ambulant)	0,00002912 €

## II. Vergleich der Erhebungsjahre 2012 bis 2015

Im Folgenden werden die Eckwerte der Erhebungsjahre 2012 bis 2015 dargestellt:

### 1. Entwicklung der Ausgleichsmasse

	2012	2013	2014	2015
Anzahl Schülerinnen/Schüler, die der Berechnung zugrunde liegen <sup>1</sup>	9.398,65	10.388,60	12.735,11	15.246,38
durchschnittliche Ausbildungskosten <sup>2</sup>	15.875,15 €	15.875,15 €	17.528,27 €	18.200,90 €
Summe der nicht refinanzierten Weiterbildungskosten (Umschulung) nach § 79 SGB III	3.292.742 €	3.165.826 €	4.419.513 €	6.225.670 €
Zwischensumme <sup>3</sup>	152.481.845,40 €	168.086.409,29 €	227.373.959,56 €	283.723.507,74 €
Sicherheitszuschlag <sup>4</sup>	22.872.276,81 €	25.212.961,39 €	22.737.395,96 €	28.372.350,77 €
<b>Gesamtausgleichsmasse</b>	<b>175.354.122,21 €</b>	<b>193.299.370,68 €</b>	<b>250.111.355,52 €</b>	<b>312.095.858,52 €</b>
davon 50% als Halbjahresbetrag für 2012	87.677.061,11 € <sup>5</sup>			

### 2. Sektorale Aufteilung der Ausgleichsmasse

	2012	2013	2014	2015
<b><u>Sektorale Aufteilung nach Pflegefachkräften SGB XI (§ 6 AltPflAusgIVO)</u></b>				
stationärer/teilstationärer Anteil	64.606.770,70 € (73,69%)	142.095.675,95 € (73,51%)	183.529.264,50 € (73,38%)	225.161.180,96 € (72,14%)
ambulanter Anteil	23.070.290,41 € (26,31%)	51.203.694,73 € (26,49%)	66.582.091,02 € (26,62%)	86.934.677,56 € (27,86%)
dafür berücksichtigte Pflegefachkräfte				
• stationärer/teilstationärer Bereich	37.359,13	37.725,70	38.674,78	37.888,55
• ambulanter Bereich	13.340,49	13.594,33	14.030,72	14.628,76

### 3. Entwicklung der Umlagebeträge

	2012	2013	2014	2015
<b><u>Auswirkungen für die vollstationären Pflegeeinrichtungen und ihre Kundinnen/Kunden</u></b>				
durchschnittlich belegte Plätze	162.346,72	164.969,41	166.766,27	166.035,64
Ausgleichsbetrag je belegtem Platz <sup>6</sup>	394,71 € (Halbjahr <sup>3</sup> )	851,48 €	1086,32 €	1.337,66 €

<sup>1</sup> Stichtag ist der 1.1. des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres.

<sup>2</sup> Berücksichtigt die eingetretene Tarifentwicklung der Ausbildungsentgelte.

<sup>3</sup> Anzahl Schülerinnen/Schüler (ohne Umschülerinnen/Umschüler) x durchschnittliche Ausbildungskosten + Weiterbildungskosten.

<sup>4</sup> Für 2012 und 2013: 15 %, für 2014 und 2015: 10 %.

<sup>5</sup> Aufgrund der Einführung des Ausgleichsverfahrens zum 01. Juli 2012 beziehen sich die Werte für das Jahr 2012 lediglich auf das zweite Halbjahr.

<sup>6</sup> Die Angaben beziehen sich auf ein Jahr.

Aufschläge zur Weiterleitung an die Kundinnen/Kunden je Belegungstag	2,18 €	2,35 €	2,99 €	3,69 €
<b><u>Auswirkungen für die teilstationären Pflegeeinrichtungen und ihre Kundinnen/Kunden</u></b>				
durchschnittlich belegte Plätze	2.666,13	3.822,07	4.358,31	4.578,34
Ausgleichsbetrag je belegtem Platz <sup>4</sup>	197,36 € (Halbjahr <sup>3</sup> )	425,74 €	543,16 €	668,83 €
Aufschläge zur Weiterleitung an die Kundinnen/Kunden je Belegungstag	1,08 €	1,17 €	1,49 €	1,83 €
<b><u>Auswirkungen für die ambulanten Pflegedienste und ihre Kundinnen/Kunden</u></b>				
abgerechnete Punkte im ambulanten Bereich	16.551.147.857	17.070.728.873	18.056.723.952	17.909.499.925
Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt <sup>4</sup>	0,00139388 € (Halbjahr <sup>3</sup> )	0,00299950 €	0,00368738 €	0,00485411 €
Aufschläge zur Weiterleitung an die Kundinnen/Kunden je abgerechnetem Punkt	0,00279 €	0,0030 €	0,00369 €	0,00485 €

### III. Auswirkungen auf die Pflegebedürftigen

Innerhalb von nur zwei Jahren konnte die Anzahl der Ausbildungsplätze um rund 45 % gesteigert werden. Bis Ende 2013 sind rd. 4.500 neue Ausbildungsplätze entstanden. Die Zahl der landesgeförderten Schülerinnen und -schüler stieg bis Dezember 2013 auf 14.500 an. Für Dezember 2014 haben die Fachseminare für Altenpflege sogar rund 16.800 landesgeförderte Schülerinnen und -schüler gemeldet<sup>7</sup>.

Die steigenden Ausbildungszahlen sind erfreulich und angesichts des manifesten Fachkräftemangels dringend erforderlich. Die Steigerung hat aber auch zur Folge, dass bei den Pflegeeinrichtungen und ambulanten Diensten über die Umlage mehr Geld für die Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen und Schüler eingesammelt werden muss. Dies führt in der Konsequenz systembedingt zu einer Mehrbelastung der Pflegebedürftigen.

Die zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Altenpflegeschülerinnen und -schüler erforderliche Ausgleichsmasse wird durch alle in Nordrhein-Westfalen tätigen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen aufgebracht. Diese haben durch die bundesrechtliche Vorschrift des § 82a SGB XI die Möglichkeit, die Umlagebeiträge durch Aufschläge je Belegungstag bzw. je abgerechnetem Punkt gegenüber den von ihnen betreuten Pflegebedürftigen abzurechnen und somit zu refinanzieren. Im stationären Bereich steigt im Jahr 2015 der Betrag, den die Pflegeeinrichtungen in Rechnung stellen können von 2,99 Euro auf 3,69 Euro je Belegungstag. Im ambulanten Bereich steigt der Betrag von 0,00369 Euro auf 0,00485 Euro je abgerechnetem

<sup>7</sup> Förderdatenbank afp-web, Stand 19.11.2014, endgültige Auszubildendenzahl steht erst nach Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2015 fest.

Punkt. Diese Kosten müssen die Pflegebedürftigen in aller Regel selbst tragen, da sich die Pflegeversicherungen an diesen Kosten bisher nicht beteiligen.

Landtag und Landesregierung können auf diese Situation keinen unmittelbaren Einfluss nehmen, da die Pflegeversicherung durch ein Bundesgesetz geregelt wird. Auf Initiative von Nordrhein-Westfalen hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Bundesländer die Bundesregierung im November 2013 per Beschluss aufgefordert, möglichst schnell eine Regelung für eine Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung zu schaffen. Auch im Hinblick auf die mögliche Einführung einer gemeinsamen Pflegeausbildung wird sich die Landesregierung auch weiterhin für eine Kostenbeteiligung durch die Pflegeversicherung stark machen, um für die Zukunft eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen zu erreichen. Nur durch die Beteiligung der Versicherungsgemeinschaft kann die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für eine Zukunftssicherung der Pflegeberufe auch finanziell abgebildet werden. Ausbildung ist eine gesellschaftliche Zukunftsaufgabe, die von der Versicherungsgemeinschaft zumindest mitfinanziert werden muss.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, die Parameter der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) fortlaufend zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den in § 5 Nr. 3 AltPflAusglVO vorgesehenen Sicherheitszuschlag, der die Auskömmlichkeit der Ausgleichsmasse auch für eine steigende Zahl an Auszubildenden absichert.

Der Sicherheitszuschlag von ursprünglich 15 Prozent wurde bereits Ende 2013 auf 10 Prozent abgesenkt, um einen sprunghaften Anstieg der Ausgleichsmasse zu vermeiden. Auch in diesem Jahr wurde der Sicherheitszuschlag überprüft, aufgrund der erforderlichen, geringfügigen Kürzung der Erstattungsbeträge im Erhebungsjahr 2013 um 0,8 %<sup>8</sup> und der weiterhin steigenden Anzahl an Auszubildenden im Ergebnis jedoch beibehalten.

Auch im kommenden Jahr wird der Sicherheitszuschlag kritisch geprüft. Aufgrund der schon für das Erhebungsjahr 2015 stark gestiegenen Ausgleichsmasse und der zu erwartenden Konsolidierung der Ausbildungszahlen wird ein Absenken nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich möglich sein. Bei der Entscheidung über die Absenkung des Sicherheitszuschlags muss aber auch berücksichtigt werden, dass eine Absenkung zur Folge haben kann, dass die zur Verfügung stehende Ausgleichsmasse nicht mehr ausreichend sein könnte, um alle angemeldeten Ausbildungsvergütungen zu erstatten und deshalb die Erstattungsbeträge der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste gekürzt werden müssen. Der Absenkung muss deshalb eine umfassende Abwägung zwischen dem Interesse an einer bedarfsgerechten Steigerung der Ausbildungsverhältnisse und dem Schutz der Pflegebedürftigen vor weiteren finanziellen Belastungen vorausgehen. Sobald belastbare Prognosezahlen vorliegen, wird das zuständige Ministerium die Überprüfung des Sicherheitszuschlags

---

<sup>8</sup> Die Landschaftsverbände mussten die Erstattungsbeträge der Einrichtungen in der Gesamtabrechnung für das Erhebungsjahr 2013 um rd. 0,8 % (0,79793 %) kürzen. Damit wurden rd. 99,2 % der Ausbildungskosten refinanziert, was in kaum einem anderen Ausbildungsbereich der Fall sein dürfte.



für das Erhebungsjahr 2016 vornehmen und eine entsprechende Änderung der Verordnung auf den Weg bringen.

Neben der Absenkung des Sicherheitszuschlags sieht die AltPflAusgIVO derzeit keine Parameter vor, durch deren Änderung eine weitere Belastung der Pflegebedürftigen verhindert werden könnte. Eine in der Verordnung zu verankernde nur teilweise Refinanzierung (ggfs. mit unterschiedlichen sektoralen Refinanzierungsätzen ambulant/stationär) würde dazu führen, dass die nicht über das Umlageverfahren finanzierten Ausbildungskosten wieder in die Pflegesätze eingerechnet und dort „versteckt“ werden. An der Kostentragung durch die Pflegebedürftigen würde sich hierdurch im Ergebnis nichts ändern.